

2. Zur speciellen Ausgabe der Psalmenübersichten erlaube ich mir zu bemerken, dass es wohl praktisch gewesen wäre, den Anfangsvers anzugeben, da ja viele einen großen Theil des Psalteriums — namentlich, inwieweit es im Brevier vorkommt — auswendig wissen, zur Erinnerung aber des Anfangs bedürfen.

3. Im Umstande, dass vom Compendium Introductionis bereits die vierte Auflage nothwendig wurde (die erste erschien 1839), liegt außer dem Beweis der Gediegenheit des Buches auch noch tröstlicher Weise jener vom allseitigen, immer mehr wachsenden Interesse an diesem so wichtigen Gegenstand. In der praefatio zur ersten Auflage schrieb Cornely: „In hoc autem compendio adornando, quum in primis iuvenum ad divinorum librorum studium accedentium utilitati servire vellem, maximam et brevitatis et claritatis euram habui: summa igitur Introductionis capita quam paucissimis verbis complecti et breviter quidem, sed quam dilucidissime potui, explicare, demonstrare, vindicare conatus sum, quo facilius mente comprehenderentur et memoria retinerentur“. Was hier versprochen wird, ist auch gehalten worden und jeder junge Theologe wird durch dieses Buch trotz der compendiösen Darstellung sicher und erfolgreich in das weite Gebiet der isagogischen Fragen eingeweiht werden. Dasselbe enthält übrigens als Dissertatio tertia ungefähr das, was man Hermeneutik nennt (Systema hermeneuticum: Conspectus historicae exegeseos). Aus naheliegenden praktischen Gründen wird man die Aufnahme dieser Abhandlung in die „Introductio“ gewiss billigen müssen, da eigens hierüber handelnde Bücher sehr selten gekauft werden. Ich habe mich aber noch nicht überzeugen können, dass dies vom Standpunkte der Systematik aus gerechtfertigt ist. Den üblichen Themen der speciellen Einleitung ist immer ein eigener Paragraph de praecipuis commentariis catholicis zu den betreffenden Schriften angefügt, in dem sich eine mit kluger Auswahl verzeichnete Literatur vorfindet. Das finde ich deshalb besonders wichtig, weil der Mangel an Interesse oft nur der Unkenntnis in der Literatur zuzuschreiben ist. Sehr dankenswert sind auch die Appendices, aus welchen ich die berühmten Litterae encyclicaes „Providentissimus Deus“ Leo XIII. über das Studium der Heiligen Schrift, die kurze, aber sehr klare Abhandlung: De inspiratione librorum sacrorum (S. 657—670), die Facsimile mehrerer alter Schriftcodizes und die chronologiae aetatis apostolicae hervorhebe. Jeder Priester, der ein solches Buch, auch wenn es nur ein Compendium ist, ruhig durcharbeitet, wird den Nutzen an sich selbst erfahren; möge das bei recht vielen der Fall sein!

Salzburg.

Prof. Dr. Melch. Absalter.

9) **Nrecht, Naturrecht und positives Recht.** Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung von Victor Cathrein S. J. 8°. 184 S. Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B., 1901. M. 2.80 = K 3.36, geb. M. 3.50 = K 4.20.

Vorliegende Schrift bildet eine gänzlich umgearbeitete, erweiterte Ausgabe der Abschnitte über allgemeine Rechtslehre aus Cathreins Moral-Philoso-

phinger „Theol.-prakt. Quartalschrift“. I. 1902.

sophie. Der Verfasser beschäftigt sich zunächst mit zwei Vorfragen in Bezug auf Gegenstand und Methode rechtsphilosophischer Forschung (Gibt es einen allgemein gültigen Rechtsbegriff? Welches ist die richtige Methode der Erforschung? S. 8—26); erläutert hierauf die Begriffe Gerechtigkeit und Recht (S. 26—75) und handelt dann (von S. 75 bis Schluss) von den Quellen des Rechtes. In diesem letzten Abschnitte findet der Verfasser Veranlassung, ausführlich die Lehre vom Naturrechte (Geschichte des Naturrechtes, positive Darlegung des Naturrechtes, Widerlegung von Einwendungen) zur Darstellung zu bringen.

Als Naturrecht im engeren und eigentlichen Sinne bezeichnet der Autor Seite 125 die Gesamtheit der natürlichen Sittengesetze, welche sich auf das gesellschaftliche Leben der Menschen beziehen, und ihnen vorschreiben, allen anderen das Ihrige zu geben. Das Naturrecht lässt sich in die zwei Rechtsgebote zusammenfassen: „Du sollst jedem das Seinige geben“ und „Du sollst niemand unrecht thun“. Nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze sammt den nothwendigen und sicheren Schlussfolgerungen daraus gehören zum Naturrecht. Was durch das Naturrecht nicht genügend bestimmt ist, gilt erst dann als Recht, wenn das positive Gesetz diese Bestimmung getroffen hat (S. 157). Auf den Einwand der Rechtspositivistin, dass die Obrigkeit nur das positive Recht zu handhaben habe, erwidert Cathrein Seite 158: „Man muss unterscheiden zwischen dem obersten Richter, der zugleich Gesetzgeber ist, und den anderen Richtern, die bloß angestellte Beamte sind. Der Gesetzgeber muss bei Erlass seiner Gesetze auf das Naturrecht Rücksicht nehmen. . . . Die übrigen Richter aber, die bloß angestellte Beamte sind, und vertragsmäig nach den positiven Gesetzen zu urtheilen haben, dürfen allerdings nie gegen das bestehende positive Gesetz urtheilen“. Auch als subsidiäres Recht kann bei vorhandenen Lücken des positiven Rechtes wenigstens in der Strafrechtspflege das Naturrecht nicht mehr zur Anwendung kommen (S. 161 f.).

Wie alle Schriften Cathreins so zeichnet sich auch die vorliegende durch eine gewisse Lebendigkeit und Eleganz der Darstellung aus. Auch die neueren und neuesten Monographien der Gegner (Bergbohm, Neukampf, Stammle) fanden Berücksichtigung.

Graz.

Dr. J. Haring.

10) **Die Einsetzung des heiligen Abendmahles als Beweis für die Gottheit Christi.** Von der theol. Facultät zu Würzburg gekrönte Preischrift von Dr. theol. Johannes Hahn, Priester der Diöcese Würzburg. XIV und 270 S. Würzburg, 1900, Valentin Bauch. M. 3.— = K 3.60.

Die Aufgabe, welche sich vorliegende Arbeit stellt, scheint einen Widerspruch zu enthalten und Unmögliches zu fordern. Denn offenbar hat der Glaube an das Geheimnis des Altares die Überzeugung von der Gottheit Christi zur Voraussetzung und kann nicht umgekehrt zur Grundlage eines Beweises für letztere gemacht werden. Der scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man die Überschrift genauer betrachtet. Darnach ist Ausgangspunkt